

Marl, 09.05.2017

Ordnungsamt

(zuständiges Fachamt)

**Sitzungsvorlage Nr. 2017/0187****Bezugsvorlage Nr.**

## Öffentliche Sitzung

## Berichtsvorlage

<b>Beratungsfolge:</b>	
<b>Rat</b>	<b>18.05.2017</b>

**Betreff:** Antwort der Verwaltung zur Anfrage der Fraktion DIE LINKE  
betr. Barrierefreiheit von Wahlen

### Anlagen

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage mehrerer Abgeordneter  
und der Fraktion Die Linke – Drucksache 18-5833

### **Sachverhalt**

Die Verwaltung beantwortet die Anfrage wie folgt:

- 1. Wie viele Menschen sind in Marl laut § 13 Bundeswahlgesetz von diesen Wahlrechtsausschlüssen betroffen? Um welche Personengruppen handelt es sich konkret?**

### **Antwort der Verwaltung:**

Der § 13 Bundeswahlgesetz hat folgende aktuelle Fassung:

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
3. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

Insgesamt sind derzeit in Marl 58 Personen von diesen Wahlrechtsausschlüssen für die Bundestagswahl betroffen. Die Personengruppen ergeben sich aus der gesetzlichen Darstellung. Eine Aufteilung der Personenzahl auf die einzelnen Fallgruppen ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

**2. Inwieweit teilt die Verwaltung die Besorgnis des UN-Fachausschusses bezüglich der Wahlrechtsausschlüsse als Diskriminierung aufgrund von Behinderung?**

**Antwort der Verwaltung:**

Wahlrechtsausschlüsse von Menschen mit Behinderung kennt das deutsche Recht nicht. Die o. g. Wahlrechtsausschlüsse knüpfen nicht an das Vorliegen einer Behinderung an. (siehe auch Drucksache 18/5933 des Deutschen Bundestages, 18. Wahlperiode, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage mehrerer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke – Drucksache 18/5833; siehe Anlage)

**3. Inwieweit nahm die Verwaltung bei den vergangenen Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen darauf Einfluss, sicherzustellen, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und –materialien geeignet, barrierefrei und leicht zu verstehen und zu handhaben sind?**

**Antwort der Verwaltung:**

Die Wahl der zur Verfügung stehenden Wahllokale richtet sich vornehmlich an der Barrierefreiheit aus. Bei der letzten Kommunalwahl entsprach ein Wahllokal baulicherseits nicht diesem Kriterium. Die Verwaltung hat daraufhin eine entsprechende Rampe für die Zeit der Wahl angemietet.

Die bei der Landtagswahl 2017 bereitgestellten Wahllokale erfüllen allesamt die Voraussetzungen und werden höchstwahrscheinlich allesamt auch für die Bundestagswahl 2017 zur Verfügung stehen.

**4. Welche Verbesserungen sind in dieser Hinsicht in Vorbereitung der Landtags- und Bundestagswahlen 2017 geplant?**

**Antwort der Verwaltung:**

Bisher keine, da weder allgemeine noch konkrete Hinweise auf Verbesserungen oder Veränderungsnotwendigkeiten vorliegen.

**5. Inwieweit wird bei der Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl auch der Frage nachgegangen, ob diejenigen Vorschriften, die Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Wahlteilnahme ermöglichen sollen, gesetzeskonform angewendet worden sind?**

**Antwort der Verwaltung:**

Die Verwaltung ist an Gesetz und Recht gebunden und daher immer verpflichtet, die Gesetzeskonformität sicherzustellen. Der Kreis Recklinghausen als Aufsichtsbehörde und die jeweiligen Landes- bzw. Bundeswahlleiter überprüfen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.